

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

7. Verordnung vom 24.01.1817 publ. 30.01.1817

Mitglieder derselben immer wieder gewählt werden können, sie jedoch, wenn sie zum erstenmal gleich wieder gewählt werden sollten, von dem abermaligen Eintritt in den Kirchspielsausschuß sich zu entschuldigen berechtigt sind.

7) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 24. Januar publ. 30. ej. 1817.

Da die im C. C. O. Suppl. III. P. V. <sup>Warnung gegen verord-</sup> Nr. 5. pag. 424. <sup>nungswidriges</sup> befindliche <sup>Creditiren an</sup> Verordnung, <sup>Militair-Personen.</sup> wodurch alle und jede, besonders die hiesigen Bürger und Einwohner, gewarnt werden, den zum hiesigen Militair gehörenden Unterofficiers und Gemeinen keinen Credit zu geben, indem auf das geliehene oder geborgte überall keine Klage verstattet noch daran etwas vergütet werden solle, seit einiger Zeit in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, so findet die Militair-Commission sich veranlaßt, diese Verordnung wieder in Erinnerung zu bringen. Es wird daher künftighin keine Klage gegen Unterofficiers oder Gemeinde vom hiesigen Militair, oder gegen deren Frauen und unter der väterlichen Gewalt stehende Kinder, wegen geliehener oder geborgter Gelder oder auf Credit gereicher Verzehrung, weiter angenommen